

GEMEINDE NUTHE-URSTROMTAL

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

8. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER GEMEINDE NUTHE-URSTROMTAL IN DER GEMARKUNG FRANKENFÖRDE

IM BEREICH DES BEBAUUNGSPLANS NR. 06

„SOLARPARK – FRANKENFÖRDE AN DER L 80“

STAND: 08.08.2023

VERFASSER:

BRUCKBAUER & HENNEN

SCHILLERSTRASSE 45
14913 JÜTERBOG

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	2
1 ANLASS UND ZIELE DER PLANUNG	3
2 DAS PLANGEBIET - GELTUNGSBEREICH DER PLANÄNDERUNG	4
3 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	5
3.1 BauGB und EEG 2023 -----	5
3.2 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) -----	5
3.3 Regionalplan Havelland-Fläming -----	5
3.4 Landschaftsrahmenplan Teltow-Fläming (LRP)-----	6
3.5 Landschaftsplan der Gemeinde Nuthe-Urstromtal -----	7
3.6 Nachrichtliche Übernahmen -----	8
4 INHALT DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG DER GEMEINDE NUTHE-URSTROMTAL	9
4.1 Beschreibung der Flächennutzungsplanänderung -----	10
5 UMWELTBERICHT	11
5.1 Einleitung -----	11
5.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts	11
5.1.2 Für die Umweltprüfung relevante Fachgesetze und Fachpläne.....	11
5.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen-----	14
5.3 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen und Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung-----	24
5.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten -----	24
5.5 Zusätzliche Angaben -----	24
5.5.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	24
5.5.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung einschließlich Ausgleichsmonitoring	24
5.6 Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts-----	25
6 VERFAHREN	26
7 RECHTSGRUNDLAGEN	26

ABBILDUNGEN

Abbildung 1: Lage im Raum	3
Abbildung 2: Geltungsbereich auf ALKIS-Grundlage	4
Abbildung 3: Auszug aus dem LRP Teltow-Fläming).....	7
Abbildung 4: Auszug aus dem Landschaftsplan	8
Abbildung 5: beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplans.....	9

1 ANLASS UND ZIELE DER PLANUNG

Die Firma Secureenergy Solutions AG aus 14167 Berlin hat am 18.10.2021 den Antrag zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für einen Solarpark im Bereich der L80 in Frankenförde gestellt. Grundlage für die beantragte Fläche ist das Fachgutachten „Erneuerbare Energien“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal, welches die Fläche zum großen Teil als Potenzialfläche Solarenergie ausweist.

Vor der Antragstellung wurden Gespräche mit der Gemeindeverwaltung zu dem Vorhaben geführt. In der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Planung und Umwelt am 02.11.2021 wurde bereits über den Antrag der Firma Secureenergy Solutions AG informiert. Die Gemeindevertretung hat am 29.03.2022 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 06 „Solarpark – Frankenförde an der L 80“ und die parallele Änderung des FNP gefasst.

Die Flächen befinden sich planungsrechtlich im Außenbereich nach § 35 BauGB. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nuthe-Urstromtal stellt die Fläche vornehmlich als landwirtschaftliche Fläche an der Landesstraße L80 zwischen Zülichendorf und Frankenförde dar. Photovoltaik-Freiflächenanlagen gehört nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, daher kann die Zulässigkeit des Vorhabens nur durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes erreicht werden. Im Parallelverfahren ist der Flächennutzungsplan anzupassen. Ziel der Änderung des Flächennutzungsplans ist die Darstellung eines Sondergebietes mit Zweckbestimmung „Freiflächen Photovoltaikanlage“. Das Plangebiet hat etwa eine Größe von etwa 38 ha.

Flächennutzungspläne stellen die wesentlichen Entwicklungsabsichten der Gemeinde dar. Sie sind im Rahmen einer intensiven Öffentlichkeitsbeteiligung aufzustellen oder zu ändern. Mit dem Hintergrund, die geplante Änderung des Flächennutzungsplans so transparent wie möglich zu gestalten und das Planvorhaben so verständlich wie möglich auch der breiten Öffentlichkeit zu unterbreiten, wurde entschieden, den Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes anzupassen.

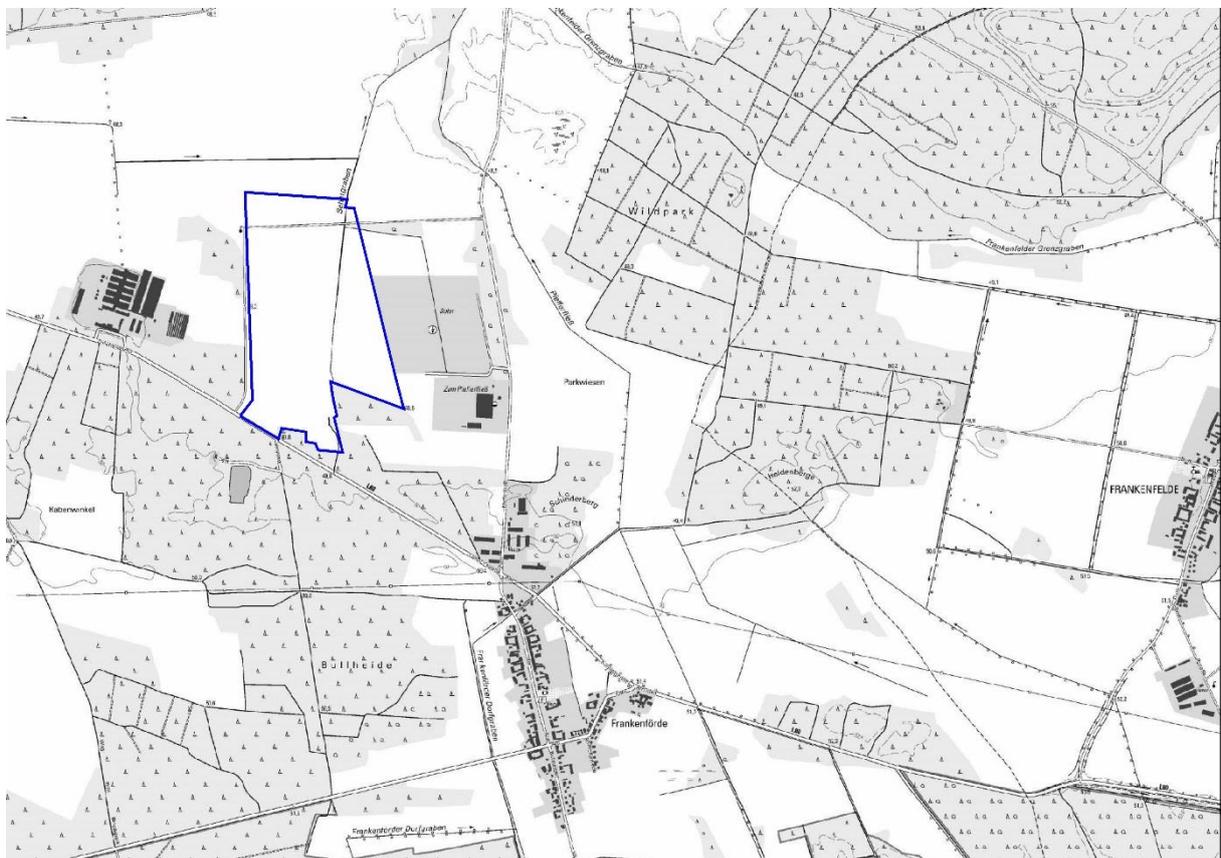


Abbildung 1: Lage im Raum

2 DAS PLANGEBIET - GELTUNGSBEREICH DER PLANÄNDERUNG

Das Plangebiet befindet sich nordwestlich der Ortslage Frankenförde an der L 80 zwischen Zülichendorf und Frankenförde. Es soll zu einem Sondergebiet „Freiflächen Photovoltaikanlage“ entwickelt werden.

Das Plangebiet wird gegenwärtig als Intensivacker genutzt. Einzelne Ackerwege und Gräben durchqueren das Plangebiet. Im Osten grenzt das Plangebiet an eine bestehende Freiflächen-PV-Anlage. Südlich und westlich des Plangebietes befinden sich kleinere Waldflächen.

Der Geltungsbereich der Planänderung umfasst:

- die Flurstücke 36, 41 (Teilfläche), 43/1 (Teilfläche), 44 (Teilfläche), 60, 70 (Teilfläche) der Flur 1 in der Gemarkung Frankenförde,
- die Flurstücke 1 (Teilfläche), 89, 96 der Flur 5 in der Gemarkung Frankenförde

und hat eine Fläche von ca. 38 ha.

Das Plangebiet befindet sich überwiegend im Privateigentum.

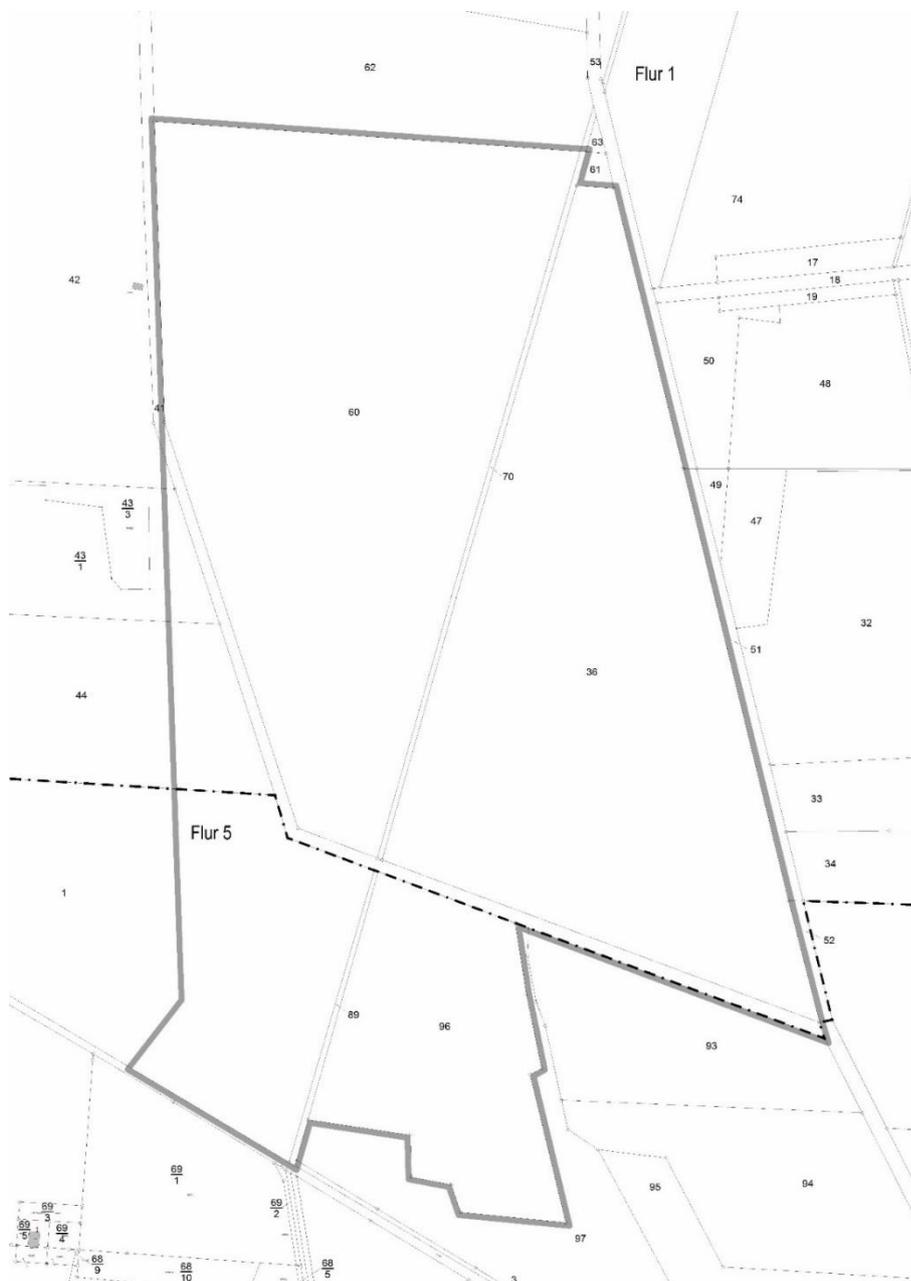


Abbildung 2: Geltungsbereich auf ALKIS-Grundlage

3 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

3.1 BAUGB UND EEG 2023

Die Bedeutung erneuerbarer Energien im BauGB wurde durch das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ gestärkt.

Mit der Gesetzesänderung wird der Handlungsspielraum von Städten und Gemeinden hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien erweitert. War also schon vorher die Nutzung erneuerbarer Energie als politische Zielsetzung in einer Abwägung gem. BauGB zu berücksichtigen, so ist jetzt die politische Verantwortung der Städte und Gemeinden zur Forcierung dieser Politik hervorgehoben.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2023 verlangt eine noch höhere Priorisierung der Nutzung von erneuerbaren Energien gegenüber anderen Schutzgütern. In § 2 des Gesetzes wird festgelegt: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

3.2 LANDESENTWICKLUNGSPLAN HAUPTSTADTREGION BERLIN-BRANDENBURG (LEP HR)

Der LEP HR ist am 01.07.2019 in Kraft getreten. Er trifft Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Hauptstadtregion, insbesondere zu den Raumnutzungen und -funktionen und wird als Rechtsverordnung der Landesregierungen mit Wirkung für das jeweilige Landesgebiet erlassen.

Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal befindet sich im Weiteren Metropolenraum.

Laut Grundsatz G 8.1 Klimaschutz, Erneuerbare Energien sollen zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase

- eine energiesparende, die Verkehrsbelastung verringernde und zusätzlichen Verkehr vermeidende Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung angestrebt werden,
- eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden.

Die Planungsabsicht ist damit an die Ziele der Landesentwicklungsplanung angepasst.

3.3 REGIONALPLAN HAVELLAND-FLÄMING

Der Regionalplan Havelland-Fläming 2020 ist unwirksam.

Der 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts hat mit Beschluss vom 21.03.2019, der Regionalen Planungsgemeinschaft zugegangen am 02.05.2019, die Nichtzulassungsbeschwerde im Normenkontrollverfahren gegen den Regionalplan Havelland-Fläming 2020 in einem Fall zurückgewiesen. Das Urteil im Normenkontrollverfahren vom 05.07.2018 ist damit rechtskräftig geworden.

Auf ihrer 11. Sitzung am 27.06.2019 in Michendorf hat die Regionalversammlung die Aufstellung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 beschlossen.

Aktueller Verfahrensstand zur Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming:

In der Sitzung der Regionalversammlung am 18.11.2021 wurde der Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 gebilligt und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens beschlossen. Das öffentliche Beteiligungsverfahren endete am 09. Juni 2022.

Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 17. November 2022 den Beschluss gefasst, einen sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ aufzustellen. Die Festlegung von Gebieten für die Windenergie-nutzung wird vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abgetrennt und im sachlichen Teilregional-plan vorgenommen. Der Aufstellungsbeschluss für diesen sachlichen Teilregionalplan wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 48 vom 07. Dezember 2022 bekannt gemacht. Das Aufstellungsverfahren zum Regional-plan Havelland-Fläming 3.0 wird mit den übrigen Festlegungen fortgeführt.

Im Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 werden für das Plangebiet landwirtschaftliche Vorrangflächen definiert.

Aufgrund des Zuschnitts der Fläche werden die 12 ha Vorranggebiet Landwirtschaft in die Planung einbezogen. Eine wirtschaftliche Bearbeitung der Flächen ist mit Verwirklichung des Solarparks nicht mehr gegeben.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2023 verlangt eine noch höhere Priorisierung der Nutzung von erneuerbaren Energien gegenüber anderen Schutzgütern bei der Abwägung.

3.4 LANDSCHAFTSRAHMENPLAN TELTOW-FLÄMING (LRP)

Der Landschaftsrahmenplan Teltow-Fläming ist seit 1997 rechtskräftig. Die 1. Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Teltow-Fläming gemäß § 6 Abs. 2 BbgNatSchG ist genehmigt.

Folgende Hinweise/ Entwicklungsziele werden im Zusammenhang mit Solar benannt: Als weitere regenerative Energiequelle gewinnt die Photovoltaik zunehmende Bedeutung. Neben Dachflächen werden für die Installation von Modulen für die Solarstromerzeugung zunehmend Freiflächen, wie auf der ehemaligen Deponie am Frankenfelder Berg, im Bereich ehemaliger Rieselfelder der Stadt Luckenwalde, auf Konversionsflächen, aber auch auf bisher landwirtschaftlich genutzten Standorten, vorgesehen. In diesen Fällen sind insbesondere Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt und das Landschaftsbild zu prüfen und im Rahmen der Genehmigung sowie der Festlegung geeigneter Kompensationsmaßnahmen entsprechend zu berücksichtigen.



Abbildung 3: Auszug aus dem LRP Teltow-Fläming)

Als Entwicklungsziele werden für den Bereich definiert:

- Nachrangige Aufwertung von Ackerfluren
- Schutz von Böden mit hoher bis sehr hoher Wind- oder Wassererosionsgefährdung
- Erhalt von Flächen mit hoher Grundwasserneubildung
- Aufwertung von Niedermoorböden unter Ackernutzung – vorrangige Umwandlung in Grünland

3.5 LANDSCHAFTSPLAN DER GEMEINDE NUTHE-URSTROMTAL

Der Landschaftsplan der Gemeinde Nuthe-Urstromtal (1997) sieht für die Fläche eine Nutzung für Ackerland bzw. Dauergrünland „ordnungsgemäßer Landwirtschaft“ vor. Für den Bereich des Grabens als Fläche mit hoher Wertigkeit für den Biotopschutz werden verringerte Pflegemaßnahmen, eine Naturierungsmaßnahme, Randstreifen und lockere Randbepflanzung definiert.



Abbildung 4: Auszug aus dem Landschaftsplan

Eine Teilfortschreibung des LP wurde seitens der unteren Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 16.01.2023 (mit Maßgaben) bestätigt. Die Maßgabenerfüllung ist zum 13.04.2023 erfolgt. Der Flächennutzungsplanänderung erfolgt in einem Ausschnitt mit Maßstab 1:10.000. Die Inhalte der Landschaftsplanung sind als Darstellung in den Flächennutzungsplan aufzunehmen, wenn geeignet. Abweichungen sind hingegen zu begründen.

Aufgrund des Maßstabs des FNP werden die Inhalte nicht übernommen. Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan übernimmt die Inhalte des LPs final und führt sie zur Verbindlichkeit.

3.6 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Planungen und Nutzungsregelungen, die nach anderen Vorschriften geregelt sind, sowie nach Landesrecht denkmalgeschützte Bereiche und Anlagen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Die Darstellungen des Umgebungsbereichs sind nachrichtlich u.a. hinsichtlich Bodendenkmalen, Trinkwasserschutzonen, Biotopen gemäß § 30 BNatschG und Waldflächen aktualisiert.

4 INHALT DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG DER GEMEINDE NUTHE-URSTROMTAL



Darstellung des Plangebietes im rechtswirksamen Flächennutzungsplan

Geplante Änderung des Flächennutzungsplans

Die Darstellungen des Umgebungsbereichs sind nachrichtlich u.a. hinsichtlich Bodendenkmale, Trinkwasserschutzzone, Biotope gemäß § 30 BNatschG und Waldflächen aktualisiert.

Abbildung 5: beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplans

4.1 BESCHREIBUNG DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet vornehmlich als Fläche für Landwirtschaft dar. Zusätzlich überdies erfasst der Änderungsbereich auch Flächen für Wald. Geringfügig wird eine gewerbliche Baufläche und eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft überplant. Der Flächennutzungsplan wird entsprechend angepasst.

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplans ist die Darstellung eines Sondergebietes mit Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“. Die Flächen für Wald bleiben unverändert.

5 UMWELTBERICHT

5.1 EINLEITUNG

Gemäß Baugesetzbuch ist bei allen Aufstellungen, Änderungen oder Ergänzungen von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Umweltbelange nach § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe a bis j BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft, die biologische Vielfalt, Kultur- und Sachgüter, Mensch und seine Gesundheit) geprüft und die Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt. Der vorliegende Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplans und zur parallelen 8. Änderung des Flächennutzungsplans.

5.1.1 KURZDARSTELLUNG DES INHALTS

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 06 „Solarpark – Frankenförde an der L 80“ soll dem Vorhabenträger die städtebauliche Entwicklung der Flächen ermöglicht werden. Ziel der Planung und wesentlicher Planinhalt ist die Nutzung des Plangebietes als Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Freiflächen Photovoltaikanlage“. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren angepasst.

Ziel der 8. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Darstellung als Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Freiflächen Photovoltaikanlage“. Das Plangebiet hat etwa eine Größe von ca. 38 ha.

5.1.2 FÜR DIE UMWELTPRÜFUNG RELEVANTE FACHGESETZE UND FACHPLÄNE

Neben den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie dem Baugesetzbuch, den Naturschutzgesetzen, der Immissionsschutz-Gesetzgebung, der Abfall- und Wassergesetzgebung und dem Bundes-Bodenschutzgesetz, wurden auch die Ziele des LEP HR sowie des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Teltow-Fläming berücksichtigt.

Die Bearbeitung des Umweltberichts basiert im Wesentlichen auf folgend aufgeführten gesetzlichen Grundlagen:

- BauGB § 1, Abs. 6 Nr. 7: Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- BauGB § 1a, Abs. 2: sparsamer Umgang mit Grund und Boden; Abs. 3: Verpflichtung zur Ausweisung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (naturschutzrechtliche Eingriffsregelung).
- BNatSchG §§ 13 bis 17: Regelungen über Eingriffe in Natur und Landschaft, Verpflichtung zu Vermeidung, Minimierung, Ausgleich Ersatz; § 18: Verhältnis zum Baurecht; BNatSchG § 44: Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten.
- BBodSchG § 1 (§ 1a, Ab. 2: Bodenschutzklausel): Verpflichtung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Funktionen des Bodens.

Baugesetzbuch

Nach § 1 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen auch die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Ausgehend von den Vorgaben der Anlage 1 zum Baugesetzbuch werden die für die Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB) ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht

beschrieben und bewertet. Dabei werden die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter zur Grundlage der Gliederung gemacht bzw., soweit sie für diese Umweltprüfung Relevanz besitzen, bei dem zum jeweiligen Belang passenden Schutzgut mitbehandelt.

Bundesnaturschutzgesetz / Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz

Gemäß § 1 BNatSchG sind die übergeordneten Ziele des Naturschutzrechts darauf ausgerichtet, Natur und Landschaft so zu schützen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Die §§ 13 bis 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regeln Eingriffe in Natur und Landschaft. Dies sind nach der Legaldefinition Veränderungen der Gestaltung oder Nutzungen von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Sind auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans Eingriffe zu erwarten, so wird nach § 18 Abs. 1 BNatSchG über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches entschieden (s. o.).

Die §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes regeln Vorschriften zum Umgang mit besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten. Demnach ist es unter anderem verboten, wild lebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten zu verletzen, zu töten oder deren Entwicklungsformen zu beschädigen oder zu zerstören, streng geschützte Arten und europäische Vogelarten während bestimmter Zeiten erheblich zu stören oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Arten zu beschädigen oder zu zerstören. Für europäisch geschützte Arten gelten darüber hinaus bestimmte Bedingungen zum Erreichen von Verbotstatbeständen und möglichen Ausgleichsmaßnahmen.

Seit dem 01.06.2013 gilt das Brandenburgische Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG). Es löst das Brandenburgische Naturschutzgesetz ab und regelt die Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes. Im § 1 BbgNatSchAG werden die abweichenden Regelungen aufgeführt. Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung sind insbesondere die Regelungen des § 6 zur Ersatzzahlung und des § 18 Abs. 2 zum Schutz bestimmter Biotope von Belang.

Bundes-Bodenschutzgesetz

Regelungsziel des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung ist es, den Boden in der Leistungsfähigkeit seiner natürlichen Funktionen und Nutzungen aller Art zu sichern oder wiederherzustellen. Unter Beachtung der bestehenden und künftigen Anforderungen an die Nutzung des Bodens sind Gefahren für den Boden und vom Boden ausgehende Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit abzuwehren. Weiterhin müssen vorsorgebezogene Anforderungen einen dauerhaften Schutz der Funktionen des Bodens gewährleisten. Das Bundes-Bodenschutzgesetz fordert – wie auch das Baugesetzbuch – den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden.

Wasserhaushaltsgesetz / Brandenburgisches Wassergesetz

Zweck des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

Baumschutz

Seit dem 17.12.2013 ist die Verordnung des Landkreises Teltow-Fläming zum Schutze der Bäume und Feldgehölze als geschützte Landschaftsbestandteile in Kraft. Als Besonderheit ist zu beachten, dass diese Verordnung nicht in den Innenbereichen der Gemeinden, im Geltungsbereich von Baumschutzsatzungen von Gemeinden gilt.

Landschaftsrahmenplan Teltow-Fläming

Der Landschaftsrahmenplan Teltow-Fläming ist seit 1997 rechtskräftig. Die 1. Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Teltow-Fläming gemäß § 6 Abs. 2 BbgNatSchG ist genehmigt.

Folgende Hinweise/ Entwicklungsziele werden im Zusammenhang mit Solar benannt: Als weitere regenerative Energiequelle gewinnt die Photovoltaik zunehmende Bedeutung. Neben Dachflächen werden für die Installation von Modulen für die Solarstromerzeugung zunehmend Freiflächen, wie auf der ehemaligen Deponie am Frankenfelder Berg, im Bereich ehemaliger Rieselfelder der Stadt Luckenwalde, auf Konversionsflächen, aber auch auf bisher landwirtschaftlich genutzten Standorten, vorgesehen. In diesen Fällen sind insbesondere Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt und das Landschaftsbild zu prüfen und im Rahmen der Genehmigung sowie der Festlegung geeigneter Kompensationsmaßnahmen entsprechend zu berücksichtigen.

Als Entwicklungsziele werden für den Bereich definiert:

- Nachrangige Aufwertung von Ackerfluren
- Schutz von Böden mit hoher bis sehr hoher Wind- oder Wassererosionsgefährdung
- Erhalt von Flächen mit hoher Grundwasserneubildung
- Aufwertung von Niedermoorböden unter Ackernutzung – vorrangige Umwandlung in Grünland

5.2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

Schutzgut	Basisszenario	Veränderung des Basiszustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung Beeinträchtigungen baubedingt / betriebsbedingt	Mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
Fläche	Das Plangebietes ist durch Intensivacker geprägt und damit anthropogen stark beeinträchtigt.	Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der Basiszustand des Schutzgutes unverändert.	<p>Au der Fläche werden Module einer Freiflächen Photovoltaikanlage gebaut.</p> <p>Die Bauweise (Aufständigung der Solaranlagen ohne Fundament) beschränkt den Versiegelungsgrad deutlich. Zugelassen sind Versiegelungen bis max. 3 %.</p> <p>Da anthropogene Vorprägung (Intensivacker) vorliegt, ist im Zusammenhang mit der Baumaßnahme mit keiner weiteren Beeinträchtigung zu rechnen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sparsamer Umgang mit Boden durch Vermeidung von Totalversiegelungen • Schutz des Bodens vor Erosion sowie Verdichtung durch rasche ingenieurbio-logische Maßnahmen nach Bauabschluss in den einzelnen Bauabschnitten • Beschränkung des Baustellenverkehrs • Lagerung des Mutterbodens in unmittelbarer Nähe • Verstärkter Einsatz von Recyclingbaustoffen • Festsetzung einer maximalen Versiege-lung (3 %) • Anpflanzen flächiger Gehölzstrukturen im südlichen Geltungsbereich • Ansaat von zertifizierten Grünlandmischungen
Boden	Das Plangebiet ist ein Intensiv-acker. Die Natürlichkeit des Bodens ist als sehr gering einzuschätzen.	Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der Basiszu-stand des Schutzgu-tes unverändert.	Baubedingt: Die Gefahr von Ver-dichtungen des Bodens während der Bauphase kann nicht vollstän-dig ausgeschlossen wer-den, da auch schwere Baumaschinen zum Einsatz kommen. Der Eintrag von	<ul style="list-style-type: none"> • Sparsamer Umgang mit Boden durch Vermeidung von Totalversiegelungen • Schutz des Bodens vor Erosion sowie Verdichtung durch rasche ingenieurbio-logische Maßnahmen nach Bauabschluss in den einzelnen Bauabschnitten

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nuthe-Urstromtal in der Gemarkung Frankenförde

- Begründung mit Umweltbericht

Schutzgut	Basisszenario	Veränderung des Basiszustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung Beeinträchtigungen baubedingt / betriebsbedingt	Mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
			<p>Schadstoffen wird bei ordnungsmäßiger Handhabung und Einhaltung der Schutzvorschriften nicht eintreten. Die Modulreihen werden durch Erdkabel mit den Transformatoren verbunden. Durch das Ausheben der Kabelgräben wird die Deckschicht verletzt, so dass während der Bauphase potenziell ein beschleunigter Stoffeintrag in das Grundwasser besteht.</p> <p>Anlagenbedingt: Durch Inanspruchnahme von gewachsenem Boden kommt es zu Veränderungen der Oberflächenform, des Bodenwasserhaushaltes und des Bodengefüges.</p> <p>Ein Funktionsverlust durch Versiegelung und Verdichtung wird nur in den Bereichen der Betriebsgebäude wie z.B. den Wechselricht-erhäuschen auftreten. Da sich das gesamte Plangebiet zu einer extensiven Grünfläche entwickeln wird, ist innerhalb der</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung des Baustellenverkehrs • Lagerung des Mutterbodens in unmittelbarer Nähe • Verstärkter Einsatz von Recyclingbaustoffen • Festsetzung einer maximalen Versiegelung (3 %) • Anpflanzen flächiger Gehölzstrukturen im südlichen Geltungsbereich • Ansaat von zertifizierten Grünlandmischungen

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nuthe-Urstromtal in der Gemarkung Frankenförde

- Begründung mit Umweltbericht

Schutzgut	Basisszenario	Veränderung des Basiszustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung Beeinträchtigungen baubedingt / betriebsbedingt	Mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
			Sondergebietsfläche durch das Aufstellen der Module und die Versiegelung bzw. Verdichtung im Bereich der Modulaufständerung nur von einem geringen Eingriff auszugehen.	
Natura 2000 Gebiete	Das Plangebiet befindet sich im Naturpark „Nuthe-Nieplitz“. Nordöstlich befindet sich das LSG „Nuthetal – Beelitzer Sander“.	Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der Basiszustand des Schutzgutes unverändert.	Bei Durchführung der Planung bleibt der Basiszustand des Schutzgutes unverändert.	Es ist keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme notwendig.
Wasser	Der Grundwasserflurabstand ist mit unter 2 m als relativ niedrig einzuschätzen. Damit liegt eine hohe Grundwassergefährdung vor. Oberflächengewässer sind im Plangebiet vorhanden. Der „Seltergraben“ ist ein oberirdisches Gewässer gemäß 2 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und fällt in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Brandenburgischen	Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der Basiszustand des Schutzgutes unverändert	Baubedingt: Baubedingte Auswirkungen treten bei ordnungsgemäßer Handhabung und Einhaltung der Schutzvorschriften voraussichtlich nicht ein. Anlagenbedingt: Der Seltergraben einschließlich Bewirtschaftungsstreifen wird von Bebauung frei gehalten. Anlagenbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung der Versickerung von oberflächlich anfallenden Niederschlagswasser • Freihalten des Grabens einschließlich Bewirtschaftungsstreifen • Festsetzung einer maximalen Versiegelung (3 %)

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nuthe-Urstromtal in der Gemarkung Frankenförde

- Begründung mit Umweltbericht

Schutzgut	Basisszenario	Veränderung des Basiszustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung Beeinträchtigungen baubedingt / betriebsbedingt	Mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
	<p>Wassergesetz (BbgWG) unter dessen sachlichen Geltungsbereich. Gemäß § 3 BbgWG in Verbindung mit § 1 der Brandenburgischen Gewässereinteilungsverordnung (BbgGewEV) ist der „Seltergraben“ nach seiner wasserwirtschaftlichen Bedeutung ein Gewässer II. Ordnung.</p> <p>Das Plangebiet ist nicht von den Regelungen des Hochwasserschutzes betroffen.</p>		geringen Versiegelung nicht zu erwarten.	
<p>Klima und Lufthygiene</p>	<p>Die Plangebietsflächen weisen eine klimaökologische Bedeutung auf. Das Plangebiet gehört zu sonstigen Kaltluftentstehungsgebieten. mit mittlerer bis hoher Kaltluftproduktivität (Acker). Im Nahbereich können Belastungen durch verkehrsbedingte Emission bzw. Gewerbebetriebe vorliegen.</p>	<p>Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der Basiszustand des Schutzgutes unverändert</p>	<p>Baubedingt: Baubedingt kann es zeitweise zu Emissionen in Form von Staub und Schadstoffen durch Baustellenverkehr und -maschinen kommen.</p> <p>Anlagenbedingt: Die Aufständigung der Solarmodule kann eine geringfügige Veränderung des Kleinklimas bewirken. Der tatsächliche Versiegelungsgrad bei Photovoltaikanlagen ist jedoch gering, sodass die Auswirkungen auf die</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzung einer maximalen Versiegelung (3 %) • Erhalt von Lebensräumen und Lebensstätten / Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche • Beschränkung des Umfangs der vorübergehenden Flächeninanspruchnahme auf das bautechnisch notwendige Mindestmaß.

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nuthe-Urstromtal in der Gemarkung Frankenförde

- Begründung mit Umweltbericht

Schutzgut	Basisszenario	Veränderung des Basiszustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung Beeinträchtigungen baubedingt / betriebsbedingt	Mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
			Kaltluftproduktion unerheblich sind. Die landwirtschaftlichen Emissionen gehen zurück.	
Tiere und Pflanzen	Bei Umsetzung der Planung gehen keine Habitate verloren. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplans wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. Ergebnisse werden entsprechend im Verfahren ergänzt.	Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der Basiszustand des Schutzgutes unverändert.	Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplans wird eine Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung in Auftrag gegeben. Ergebnisse werden entsprechend im Verfahren ergänzt.	<ul style="list-style-type: none"> • Regelungen der Bauzeiten: Sämtliche Maßnahmen zur Baufeldfreimachung im Bereich möglicher Vorkommen von Brutvogelarten sind außerhalb der Brutzeiten durchzuführen. • Anlage von Heckenstrukturen • Erhalt von Lebensräumen und Lebensstätten / Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche • Beschränkung des Umfangs der vorübergehenden Flächeninanspruchnahme auf das bautechnisch notwendige Mindestmaß.
Landschaftsbild	Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist vorrangig geprägt durch Intensiväcker. In den Randlagen sind Wald- und Gehölzbestände. Gemäß LRP Teltow Fläming wird das Plangebiet als strukturarmer,	Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der Basiszustand des Schutzgutes unverändert.	Baubedingt: Die Baustelleneinrichtungen haben zeitlich befristete Auswirkungen auf die Erlebbarkeit des Landschaftsbildes. Mit der Errichtung der Photovoltaikanlage geht eine technische Überprägung der Fläche einher.	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt von Lebensräumen und Lebensstätten / Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche • Eingrünung des Gebietes im Süden

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nuthe-Urstromtal in der Gemarkung Frankenförde

- Begründung mit Umweltbericht

Schutzgut	Basisszenario	Veränderung des Basiszustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung Beeinträchtigungen baubedingt / betriebsbedingt	Mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
	<p>ebener, offenlandgeprägter Raum mit eingeschränkter bis mittlerer Erlebniswirksamkeit benannt.</p> <p>Insgesamt verfügt das Plangebiet über eine niedrige Wertigkeit hinsichtlich der Natürlichkeit und Vielfalt.</p>			
<p>Mensch (Lärm, Immissionen, Erholung, etc.)</p>	<p>Die landschaftliche Erholungseignung des Plangebietes ist gemäß des LRP TF eingeschränkt. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die Landesstraße.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich zwischen den Ortslagen Frankenförde, Zülichendorf und Gottsdorf. Die Ortslagen befinden sich in ausreichendem Abstand. Blendwirkungen können deshalb ausgeschlossen werden.</p>	<p>Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der Basiszustand des Schutzgutes unverändert.</p>	<p>Baubeding: In der Bauphase kommt es bei der Anlieferung der Anlagenteile zeitweise zu Emissionen in Form von Lärm, Staub und Abgasen.</p> <p>Anlagenbedingt: Die Fläche erfährt eine technische Überprägung. Die Erholungsfunktion im Geltungsbereich ist aufgrund der benachbarten Landwirtschafts-/Gewerbebetriebe als gering einzuschätzen.</p> <p>Durch den geplanten Betrieb kommt es nicht zur Entstehung von Lärm, Luftschadstoffen,</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zeitlich befristete Zunahme von Lärm- und Staubimmissionen sind im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme durchaus auch von den benachbarten Nutzungen erhöhte Lärmniveaus bezüglich der allgemeinen Richtwerte hinzunehmen. • ggf. mögliche Blendwirkungen auf der L 80 werden durch Ausrichtung der Module und Heckenpflanzung vermieden

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nuthe-Urstromtal in der Gemarkung Frankenförde

- Begründung mit Umweltbericht

Schutzgut	Basisszenario	Veränderung des Basiszustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung Beeinträchtigungen baubedingt / betriebsbedingt	Mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
			<p>Gerüchen, Abfall oder Abwässern. Mit Emissionsauswirkungen durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage ist nur im Hinblick auf mögliche Reflexionen zu rechnen. Bei festinstallierten Anlagen sind von Reflexionen vor allem die südlich der PV-FFA gelegenen Flächen (insbesondere auf erhöhten Standorten) betroffen. Außerdem können abends bzw. morgens bei tiefstehender Sonne in den Bereichen westlich und östlich der PV-FFA Reflexionen auftreten.</p> <p>Durch die Ausrichtung der Anlagen Richtung Süden ist von einer Blendwirkung nicht auszugehen. Des weiteren kann die Blendwirkung aufgrund von Baumbestand und Heckenstrukturen ausgeschlossen werden.</p>	
Kultur- und andere Sachgüter	Besonders schützenswerte Kultur- oder sonstige Sachgüter sind im Plangebiet und seinem	Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der	Bei Durchführung der Planung bleibt der Basiszustand des Schutzgutes unverändert. Boden-	Es ist keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme notwendig.

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nuthe-Urstromtal in der Gemarkung Frankenförde
 - Begründung mit Umweltbericht

Schutzgut	Basisszenario	Veränderung des Basiszustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung Beeinträchtigungen baubedingt / betriebsbedingt	Mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
	unmittelbaren Umfeld nicht vorhanden.	Basiszustand des Schutzgutes unverändert.	und Baudenkmale werden durch die Planung nicht betroffen.	

Umweltaspekt	Basisszenario	Veränderung des Basiszustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung Beeinträchtigungen Baubedingt/Betriebsbedingt	Mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	Es handelt sich um eine Intensivackerfläche.	Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der Basiszustand des Umweltaspektes unverändert.	Baubedingt erzeugte Abfälle sind entsprechend der gesetzlichen Normen zu entsorgen.	Es sind keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig.
Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	Es handelt sich um eine Intensivackerfläche.	Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der Basiszustand des Umweltaspektes unverändert.	Solche Risiken sind nicht zu erwarten, da mit dieser Bauleitplanung keine Vorhaben vorbereitet werden, bei denen mit Unfällen oder Katastrophen zu rechnen ist.	Es sind keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig.
Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	Es handelt sich um eine Intensivackerfläche.	Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der Basiszustand des Umweltaspektes unverändert.	Im räumlichen Zusammenhang mit dem Geltungsbereich befindet sich der Bebauungsplan „Frankenförde Delkeskamp“ sowie dessen 1. Änderung. Das ursprüngliche Gewerbegebiet mit einer Fläche von 18 ha ist vollständig mit PV-Anlagen bebaut. Weiterhin befindet sich der VEP FTL Fertigteilverk im Nahbereich. Zusätzlich befindet sich im räumlichen Zusammenhang mit dem Geltungsbereich ein weiterer Bebauungsplan für Solarenergie „Frankenförde Nord“ in	Adäquate Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind je Bebauungsplan dargestellt. Gliederungselemente in der Landschaft (u.a. Hecken, Gräben und Wege) werden vorgenommen/ erhalten.

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nuthe-Urstromtal in der Gemarkung Frankenförde
 - Begründung mit Umweltbericht

			<p>Aufstellung. Der B-Plan umfasst eine Fläche von etwa 64 ha.</p> <p>Zusammenfassend werden im räumlichen Zusammenhang etwa 120 ha mit Freiflächen-PV-Anlagen bebaut sein.</p>	
<p>Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels</p>	<p>Es handelt sich um eine Intensivackerfläche.</p>	<p>Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der Basiszustand des Umweltaspektes unverändert.</p>	<p>Pauschal lässt sich sagen, dass durch die Nutzung von Solarenergie keine CO₂-Emissionen entstehen werden und das Vorhaben zur Reduzierung von Schadstoffen führt.</p>	<p>Es sind keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig.</p>

5.3 GESAMTBEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN UND BEWÄLTIGUNG DER NATURSCHUTZRECHTLICHEN EINGRIFFSREGELUNG

Das Vorhaben hat insgesamt geringe Umweltauswirkungen, die durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich vertretbar sind.

5.4 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Es handelt sich um ein konkretes Vorhaben zur Weiterentwicklung des Grundstücks. Daher stehen keine Alternativen zur Verfügung.

Im Rahmen des Fachgutachtens „Erneuerbare Energien“ wurden für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal Möglichkeiten zur Steuerung von Standorten von Windkraftanlagen, für Bioenergie und Solaranlagen eruiert.

Im Ergebnis werden im Flächennutzungsplan der Gemeinde Nuthe-Urstromtal ausgewiesen: Für Standorte zur Gewinnung von Solarenergie mit einer Gesamtfläche von 935 ha gemeindlich ermittelt. Vorhaben, die den Empfehlungen gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem LEP HR im Grundsatz (G) 5.10 entsprechen, werden bevorzugt behandelt. Das Plangebiet umfasst große Teile von Flächen, welche im Fachgutachten „Erneuerbare Energien“ als Suchräume für Standorte zur Gewinnung von Solarenergie ermittelt wurden.

5.5 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

5.5.1 TECHNISCHE VERFAHREN BEI DER UMWELTPRÜFUNG

Die Bestandserfassung und -bewertung einschließlich Prognose der Umweltauswirkungen erfolgte verbal-argumentativ, unter Beachtung von (rechtlichen) Planungsvorgaben, durch die Auswertung vorliegender Datengrundlagen sowie durch die Einholung von Informationen von Fachbehörden.

Zum Zeitpunkt der Planaufstellung lagen für die Maßstabs- und Untersuchungsebene des Flächennutzungsplanes keine nennenswerten Schwierigkeiten und Kenntnislücken bei der Zusammenstellung der Angaben vor. Kenntnislücken, z.B. beim Arten- und Immissionsschutz, sind auf der nachfolgenden Planungsebene abschließend auszuräumen.

Daten zu natürlichen Grundlagen und zur Bestandserhebung wurden folgenden Quellen entnommen:

- Fachinformationssystem Geoinformationssystem Brandenburg
- Fachinformationssystem LfU Brandenburg
- Fachinformationssystem BLDAM
- LRP Teltow Fläming
- Örtliche Geländeerhebungen

Zu Ermittlung der Umweltauswirkungen sowie zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wurde der Leitfaden „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ sowie die HVE angewandt.

Ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wurde durch das Büro Umland (ASP Herr Hartong) unter Anwendung von mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Methode erarbeitet.

5.5.2 HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DER UMWELTÜBERWACHUNG EINSCHLIEßLICH AUSGLEICHSMONITORING

Im Rahmen der Aufstellung des Bbauungsplanes sind konkrete Maßnahmen benannt. Ein Monitoring ist insbesondere im Hinblick auf den Artenschutz und Anpflanzungen im Rahmen der Vorhabengenehmigungen zu veranlassen. Die Überprüfung erfolgt durch die zuständige Naturschutzbehörde.

5.6 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG DES UMWELTBERICHTS

Für die 8. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans Nr. 06 „Solarpark – Frankenförde an der L 80“ werden insbesondere Intensivacker in Anspruch genommen. Als voraussichtliche Umweltauswirkung ist zurzeit hauptsächlich die Veränderung des Landschaftsbildes von Bedeutung. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich werden im Umweltbericht dokumentiert. Dieser muss im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes vervollständigt und hinsichtlich geplanter vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergänzt werden.

Begleitend zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 06 „Solarpark – Frankenförde an der L 80“ wird folgendes Gutachten erarbeitet:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Aussagen zur Avifauna, Reptilien

um nachteilige Auswirkungen der Planung ausschließen zu können. Der Bebauungsplan mit Umweltbericht sowie die parallele 8. Änderung des Flächennutzungsplans werden im Verfahren ergänzt.

6 VERFAHREN

Beschluss zu 8. Änderung des FNP_____	29.03.2022
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB_____	09.05.2022 bis 13.06.2022
Frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB_____	mit Schreiben vom 6.05.2022
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB_____	06.02.2023 bis 08.03.2023
Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB_____	mit Schreiben vom 16.12.2022

7 RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176) m.W.v. 07.07.2023 geändert worden ist),
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist
- BImSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist
- BbgNatSchAG - Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28])
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28).
- BbgBO - Brandenburgische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 5])